



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Nr. 01 / 2021

Autorisierungsgebührentarif 2021 – AUT 2021

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F.

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) BGBl. I Nr. 63/2002 i.d.g.F. wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 Im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 (Saatgutordnung) werden die Autorisierungsgebühren in der Anlage festgesetzt.

§ 2 (1) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.

(2) Sind Erledigungen im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 (Saatgutordnung) notwendig, die nicht im AUT 2021 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.



Bundesamt für Ernährungssicherheit

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 4 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 5 Der Autorisierungsgebührentarif 2021 (AUT 2021) tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten des AUT 2021 tritt der AUT 2020 außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	SAP		Gebühr/ Einheit €
0		Allgemeine Gebühren	
1001	2009721	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	82,10
1002	2009722	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	188,90
1003	2010523	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	154,10
1008	2010525	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	74,50
1009	2010526	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	55,20
1004	2004362	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen behördlicher Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
1005		Amtsbestätigung je Stück	152,10
1008		Duplikat	52,40
1006	2011240	Mahngebühr	41,10
1007	2004363	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Autorisierung 2021

Code	SAP	SAATGUTORDNUNG	Gebühr/ Einheit €
7	1005483	Autorisierung*1 *2	
AUTET	2010527	Autorisierung Saatgutetiketten/Jahr	157,70
AUTMI	2010528	Autorisierung Mischungseinrichtungen/Jahr	127,90
AUTLA	2010529	Autorisierung Saatgutlabor/Jahr	1.099,80
AUTAP	2010531	Autorisierung automatische Probenahmeanlage/Jahr	114,40
AUTPE	2010532	Autorisierung von Personen/Jahr	133,70
AUTSC	2010533	Schulung von Personen/ je Schulungshalbtag	69,10

*1 Die Gebühren für die Autorisierung/Verlängerung der Autorisierung je Einheit/Fall und pro Jahr verstehen sich inkl. der Schulungsunterlagen soweit erforderlich, Aktualisierungen der methodischen und gesetzlichen Vorschriften, Standardverfahrensanweisungen zum Autorisierungsbereich sowie inkl. Materialaufwand und Aufwand für Überprüfungen und Audits.

*2 Die Check-Untersuchungsrate liegt derzeit bei mindestens 5% bei allen Arten, zumindest 20 Checkuntersuchungen pro Vergleichseinheit.

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger